

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



19. Jahrgang

Seelow, den 20.02.2012

Nr. 2

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Seite

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.01.2012

2

Beschlüsse des Kreistages vom 08.02.2012

2

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege) vom 08.02.2012

3

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Elternbeitragssatzung Berlin) vom 08.02.2012

6

Impressum

16

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.01.2012

Am 25.01.2012 führte der Kreisausschuss seine 23. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 08.02.2012 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 08.02.2012

Am 08.02.2012 führte der Kreistag seine 24. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag beschloss

über die Einwendungen der Kommunen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/386; Beschlüsse Nr. 2012/KT/327-24 bis Nr. 2012/KT/330-24)

die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/384; Beschluss Nr. 2012/KT/331-24)

das Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplanes 2012
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/385; Beschluss Nr. 2012/KT/332-24)

den Jugendförderplan 2012 für den Landkreis Märkisch-Oderland entsprechend den Festsetzungen des Haushaltsplanes 2012
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/344; Beschluss Nr. 2012/KT/333-24)

im Rahmen der Jugendhilfeplanung den Teilplan Kindertagesbetreuung – Fortschreibung 2012 - 2014
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/383; Beschluss Nr. 2012/KT/334-24)

die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/366; Beschluss Nr. 2012/KT/335-24)

die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Elternbeitragssatzung Berlin)
(Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/367; Beschluss Nr. 2012/KT/336-24)

Der Kreistag berief

gem. § 99 Abs. 5 BbgSchulG die Vorsitzende des Kreisschulbeirates im Landkreis Märkisch-Oderland, Frau Christine Pieckenhagen mit sofortiger Wirkung als Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung des Kreistages Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2012/KT/388; Beschluss Nr. 2012/KT/337-24)

Herrn Frank Kreitlow als sachkundigen Einwohner des Haushalts- und Finanzausschusses ab und berief Frau Maxi Pincus-Pamperin, wohnhaft in 15377 Buckow als sachkundige Einwohnerin in den Haushalts- und Finanzausschuss
(Antrag Nr. 2012/KT/389; Beschluss Nr. 2012/KT/338-24)

Frau Dr. Sybille Bock als sachkundige Einwohnerin des Haushalts- und Finanzausschusses ab und berief Herrn Moritz Felgner, wohnhaft in 15366 Hoppegarten als sachkundigen Einwohner in den Haushalts- und Finanzausschuss
(Antrag Nr. 2012/KT/391; Beschluss Nr. 2012/KT/339-24)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag über eine Auftragsvergabe für den Straßenbau der K6435 Ortsdurchfahrt Seelow, Ausbau Frankfurter Straße – 1. Bauabschnitt. (Beschlussvorlage Nr. 2011/KT/387; Beschluss Nr. 2012/KT/340-24)

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege) vom 08.02.2012

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege)
vom 08.02.2012**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. Nr. 1, ber. GVBl. I Nr.7), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) und der §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze zur Erhebung der Gebühren

- (1) Für die Kindertagespflege i.S.d. § 2 Abs. 3 KitaG im Haushalt der Kindertagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson haben die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag wird mit Gebührenbescheid für bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate bis auf Widerruf festgelegt. Die Zahlung eines Essgeldes für ein Mittagessen richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KitaG.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einer/m Personensorgeberechtigten zusammen, so ist nur diese/r gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 3

Elternbeitrag

- (1) Der monatliche Elternbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Kindertagespflegeplatzes pro Tag/pro Woche und dem

berücksichtigungsfähigen Einkommen der Eltern. Die Ermäßigung des Elternbeitrages (§ 4) richtet sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

- (2) Die unter Berücksichtigung der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit und des Einkommens zu zahlende Gebühr ergibt sich jeweils aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 1.

§ 4 Ermäßigter Elternbeitrag

- (1) Der sich nach § 3 dieser Satzung ergebende Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag, sofern dem Haushalt des Gebührenschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %,
drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern	60 %,

der sich unter Berücksichtigung der Betreuungsdauer und des Einkommens aus der Anlage ergebenden Grundgebühr. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Gebührenschuldner für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind Unterhalt leistet.

- (2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes gemäß § 90 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlung des Elternbeitrags abgesehen werden. Näheres regelt die Richtlinie zur Übernahme von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung und die Betreuung in der Kindertagespflege.

§ 5 Einkommen

- (1) Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Bruttojahreseinkommens der Eltern gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7 zu ermitteln.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten oder zwischen den Eltern wird nicht durchgeführt. In die Einkommensberechnung werden die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einbezogen. Diesem Einkommen sind sonstige steuerfreie Einkünfte wie insbesondere das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab dem Sockelbetrag von 300,00 €, Kindergeld (für das zu betreuende Kind), Unterhaltsleistungen für den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

- (3) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung der Kindertagespflegestelle vorangegangenen Kalenderjahr. Ausnahmsweise sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.

- (4) Abweichend von Absatz 3 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 3 auf Dauer um mehr als zehn Prozentpunkte über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 3 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. In diesem Fall kann der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt werden.

- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten

Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.

- (6) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um den Unterhalt, der für das in Kindertagespflege zu betreuende Kind an das Elternteil zu zahlen ist, und vermindert sich um den Betrag, den das Elternteil nachweislich für den Unterhalt eines nicht dem Haushalt angehörenden, unterhaltsberechtigten Kindes zahlt.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Abs. 4 zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Bescheide über Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsbescheide, Elterngeldbescheide, Bescheid über Erhalt von Kindergeld und Wohngeldbescheide in Betracht.
- (2) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend und rechtzeitig nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungsdauer jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

§ 7

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrags entsteht mit der Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle kann zu jedem Werktag eines Monats erfolgen. Beginnt ein Kindertagespflegevertrag im laufenden Monat, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat durch 22 dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum 15. eines Monats, wenn die Bereitstellung der Kindertagespflegestelle vor dem 15. dieses Monats endet. Für diesen Monat beträgt der Elternbeitrag 50 % des Monatsbetrages. Eine am bzw. nach dem 15. eines Monats endende Bereitstellung der Pflegestelle lässt die Gebührenpflicht mit Ablauf dieses Monats entfallen. Für diesen Monat ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle endet mit Ablauf des Leistungszeitraums, soweit mit dem Bescheid über die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle ein Leistungszeitraum festgesetzt wurde. Auf die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Die Erklärung wird frühestens fünf Werktage nach dem Zugang der Erklärung beim Landkreis Märkisch-Oderland zum nächstliegenden 15. oder dem Ende des laufenden Monats bzw. des in der Verzichtserklärung genannten Monats wirksam.
- (3) Wird vor dem 15. eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit wirksam, so ist die bis zur Änderung maßgebliche Gebühr zu 50 % zu zahlen; die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr ist für die Restlaufzeit des von der Änderung betroffenen Monats ebenfalls zu 50 % zu zahlen. Eine Änderung der Betreuungszeit ab dem 15. eines Monats bleibt für die Gebührenerhebung des laufenden Monats außer Betracht.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 5 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.
- (5) Die Gebührenermäßigung gemäß § 4 dieser Satzung kann erstmals zum Folgemonat beantragt werden.

- (6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Elternbeitrags.
- (7) Die Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Rundungsregel

Die nach dieser Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet.

§ 9 Erlass

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen können auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege) tritt zum 01.03.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Tagespflege (Tagespflege-Gebührensatzung) vom 19. Februar 2004 tritt zum 29.02.2012 außer Kraft.

Seelow, 14.02.2012

G. Schmidt
Landrat

**Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Einkommen (Brutto)		2 h/ Tag 10h/ Wo	3 h/ Tag 15h/ Wo	4 h/ Tag 20 h/ Wo	5 h/ Tag 25 h/ Wo	6 h/ Tag 30 h/ Wo	7 h/ Tag 35 h/ Wo	8 h/ Tag 40 h/ Wo	9 h/ Tag 45 h/ Wo	10 h/Tag 50 h/Wo	
bis	16.999 €	1.417 €	4 €	5 €	6 €	7 €	8 €	10 €	11 €	13 €	14 €
1 ab	17.000 €	1.417 €	5 €	7 €	9 €	11 €	15 €	16 €	18 €	20 €	23 €
2 ab	18.500 €	1.543 €	6 €	9 €	12 €	15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €
3 ab	20.000 €	1.668 €	7 €	11 €	15 €	18 €	21 €	25 €	29 €	33 €	37 €
4 ab	21.500 €	1.793 €	8 €	12 €	16 €	20 €	24 €	28 €	32 €	36 €	40 €
5 ab	23.000 €	1.918 €	9 €	14 €	18 €	23 €	27 €	32 €	36 €	41 €	45 €
6 ab	24.500 €	2.043 €	10 €	15 €	20 €	25 €	30 €	35 €	40 €	45 €	50 €
7 ab	26.000 €	2.168 €	11 €	17 €	22 €	28 €	33 €	39 €	44 €	50 €	55 €
8 ab	27.500 €	2.293 €	12 €	18 €	24 €	30 €	36 €	42 €	48 €	54 €	60 €
9 ab	29.000 €	2.418 €	13 €	20 €	26 €	33 €	39 €	46 €	52 €	59 €	65 €
10 ab	30.500 €	2.543 €	14 €	21 €	28 €	35 €	42 €	49 €	56 €	63 €	70 €
11 ab	32.000 €	2.668 €	15 €	23 €	31 €	38 €	46 €	53 €	62 €	69 €	77 €
12 ab	33.500 €	2.793 €	16 €	25 €	33 €	41 €	49 €	57 €	65 €	73 €	82 €
13 ab	35.000 €	2.918 €	17 €	26 €	35 €	44 €	53 €	62 €	71 €	80 €	88 €
14 ab	36.500 €	3.043 €	19 €	29 €	38 €	48 €	57 €	67 €	76 €	86 €	95 €
15 ab	38.000 €	3.168 €	21 €	31 €	41 €	51 €	61 €	71 €	81 €	92 €	102 €
16 ab	39.500 €	3.293 €	22 €	32 €	43 €	54 €	65 €	76 €	87 €	98 €	108 €
17 ab	41.000 €	3.418 €	23 €	35 €	46 €	58 €	69 €	81 €	92 €	104 €	115 €
18 ab	42.500 €	3.543 €	24 €	37 €	49 €	61 €	73 €	85 €	97 €	110 €	122 €
19 ab	44.000 €	3.668 €	25 €	38 €	51 €	64 €	77 €	90 €	103 €	116 €	128 €
20 ab	45.500 €	3.793 €	28 €	42 €	56 €	70 €	83 €	97 €	111 €	125 €	139 €
21 ab	47.000 €	3.918 €	29 €	44 €	58 €	73 €	87 €	102 €	116 €	131 €	145 €
22 ab	48.500 €	4.043 €	30 €	45 €	61 €	76 €	91 €	106 €	121 €	137 €	152 €
23 ab	50.000 €	4.168 €	31 €	46 €	63 €	79 €	95 €	111 €	127 €	143 €	158 €
24 ab	51.500 €	4.293 €	33 €	50 €	66 €	83 €	99 €	116 €	132 €	149 €	165 €
25 ab	53.000 €	4.418 €	34 €	52 €	69 €	86 €	103 €	120 €	137 €	155 €	172 €
26 ab	54.500 €	4.543 €	35 €	53 €	71 €	89 €	107 €	125 €	143 €	161 €	178 €
27 ab	56.000 €	4.668 €	37 €	56 €	74 €	93 €	111 €	130 €	148 €	167 €	185 €
28 ab	57.500 €	4.793 €	38 €	58 €	77 €	96 €	115 €	134 €	153 €	173 €	192 €

29 ab	59.000 €	4.918 €	39 €	59 €	79 €	99 €	119 €	139 €	159 €	179 €	198 €
30 ab	60.500 €	5.043 €	41 €	62 €	82 €	103 €	123 €	144 €	164 €	185 €	205 €
31 ab	62.000 €	5.168 €	42 €	64 €	85 €	106 €	127 €	148 €	169 €	191 €	212 €
32 ab	63.500 €	5.293 €	43 €	65 €	87 €	109 €	131 €	153 €	175 €	197 €	218 €
33 ab	65.000 €	5.418 €	45 €	68 €	90 €	113 €	135 €	158 €	180 €	203 €	225 €
34 ab	66.500 €	5.543 €	47 €	70 €	93 €	116 €	139 €	162 €	185 €	208 €	232 €
35 ab	68.000 €	5.668 €	49 €	73 €	97 €	122 €	146 €	170 €	195 €	219 €	243 €
36 ab	69.500 €	5.793 €	51 €	77 €	102 €	128 €	153 €	179 €	204 €	230 €	255 €
37 ab	71.000 €	5.918 €	53 €	80 €	107 €	133 €	160 €	187 €	213 €	240 €	267 €
38 ab	72.500 €	6.043 €	55 €	83 €	111 €	139 €	167 €	195 €	223 €	251 €	278 €
39 ab	74.000 €	6.168 €	58 €	87 €	116 €	145 €	174 €	203 €	232 €	261 €	290 €
40 ab	75.500 €	6.293 €	60 €	91 €	121 €	151 €	181 €	211 €	241 €	272 €	302 €
41 ab	77.000 €	6.418 €	63 €	94 €	125 €	157 €	188 €	219 €	251 €	282 €	313 €
42 ab	78.500 €	6.543 €	71 €	103 €	135 €	168 €	195 €	228 €	260 €	293 €	325 €
43 ab	80.000 €	6.668 €	67 €	101 €	135 €	168 €	202 €	236 €	269 €	303 €	337 €
44 ab	81.500 €	6.793 €	69 €	104 €	139 €	174 €	209 €	244 €	279 €	314 €	348 €
45 ab	83.000 €	6.918 €	70 €	106 €	141 €	176 €	211 €	246 €	281 €	317 €	352 €
46 ab	84.500 €	7.043 €	95 €	127 €	160 €	192 €	225 €	258 €	290 €	323 €	355 €
47 ab	86.000 €	7.168 €	118 €	149 €	179 €	209 €	239 €	269 €	299 €	330 €	360 €
48 ab	87.500 €	7.293 €	143 €	170 €	198 €	226 €	253 €	281 €	308 €	336 €	364 €
49 ab	89.000 €	7.418 €	166 €	192 €	217 €	242 €	267 €	292 €	317 €	343 €	368 €
50 ab	90.500 €	7.542 €	191 €	214 €	236 €	259 €	281 €	304 €	326 €	349 €	371 €
51 ab	92.000 €	7.667 €	216 €	235 €	255 €	276 €	295 €	315 €	335 €	355 €	375 €
52 ab	93.500 €	7.792 €	240 €	257 €	275 €	292 €	309 €	327 €	344 €	362 €	379 €
53 ab	95.000 €	7.917 €	264 €	279 €	294 €	309 €	323 €	338 €	353 €	368 €	383 €
54 Ab	98.000 €	8.167 €	12 €	322 €	332 €	342 €	351 €	361 €	371 €	381 €	391 €
55 ab	101.000 €	8.417 €	360 €	365 €	370 €	375 €	379 €	384 €	389 €	394 €	399 €

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Elternbeitragssatzung Berlin) vom 08.02.2012

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Elternbeitragssatzung Berlin) vom 08.02.2012

Auf der Grundlage der §§ 131 i. V. m. 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.01.2012 (GVBl. Nr. 1, ber. GVBl. I Nr.7), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) i. d. F.

der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 17 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) sowie Artikel 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 08.02.2012 die folgende Kita-Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit Wohnsitz im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin und für die Versorgung mit einer warmen Mahlzeit werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Betreuung ist ein nach Maßgabe der Betreuungsdauer zu bestimmender Elternbeitrag zu zahlen. Es sind folgende Betreuungsangebote zu unterscheiden:

2a (Kita)

- a) Halbtagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang von höchstens fünf Stunden täglich bzw. 25 Std. wöchentlich,
- b) Teilzeitbetreuung mit einem Betreuungsumfang bis höchstens sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich,
- c) Ganztagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang bis höchstens neun Stunden täglich bzw. 45 Std. wöchentlich,
- d) Ganztagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang von über neun Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich.

2b (Hort)

„Ergänzend gibt es Betreuungsangebote an der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHS) und der gebundenen Ganztagschule. Insofern sind zu unterscheiden:

- a) Hort 1
1,5 Stunden täglich ohne Mittagessen von 6:00 – 7:30 Uhr (VHS)
- b) Hort 2
2,5 Stunden täglich mit Mittagessen von 13:30 – 16:00 Uhr (VHS)
- c) Hort 3
4 Stunden täglich mit Mittagessen von 06:00 – 07:30 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr (VHS)
- d) Hort 4
4,5 Stunden täglich mit Mittagessen von 13:30 – 18:00 Uhr (VHS)
- e) Hort 5
6 Stunden täglich mit Mittagessen von 06:00 – 18:00 Uhr (VHS)
- f) Hort 6
2 Stunden täglich ohne Mittagessen von 16:00 – 18:00 Uhr (an gebundener Ganztagschule)
- g) Hort 7
3,5 Stunden täglich ohne Mittagessen von 06:00 – 07:30 Uhr und von 16:30 – 18:00 Uhr (an gebundener Ganztagschule)
- h) Betreuung ausschließlich während der Ferienzeit an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) ohne Mittagessen von 07:30 – 13:30 Uhr
- i) Betreuung ausschließlich während der Ferienzeit an gebundener Ganztagschule ohne Mittagessen von 07:30 – 16:00 Uhr“

- (3) Die Gebühren (Elternbeitrag, Essengeld) werden mit Gebührenbescheid für bis zu zwölf aufeinander folgende Monate unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einer/m Personensorgeberechtigten zusammen, so ist nur diese/r gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrages und des Essengeldes

- (1) Der monatliche Elternbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte und dem berücksichtigungsfähigen Bruttojahreseinkommen der Eltern. Er ergibt sich für die nicht schulpflichtigen Kinder aus der Anlage 1 und für die grundschulpflichtigen Kinder aus der Anlage 2 dieser Satzung. Die Gebühren sind nach dem zu berücksichtigenden Einkommen der Eltern gestaffelt, das nach Maßgabe des § 5 zu ermitteln ist. Eine Ermäßigung richtet sich nach § 4 dieser Satzung. Wird das berücksichtigungsfähige Bruttojahreseinkommens nicht rechtzeitig nachgewiesen, wird die Gebühr jeweils auf den in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Höchstbetrag festgesetzt.
- (2) Das Essengeld für die Mittagsversorgung wird entsprechend den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhoben. Das Essengeld wird mit Gebührenbescheid pro Kind und Monat erhoben.
- (3) Das Essengeld beträgt pro Monat 23,00 €.

§ 4 Ermäßigter Elternbeitrag

Der sich nach § 3 dieser Satzung ergebende Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag, sofern dem Haushalt der Eltern mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Die ermäßigte Gebühr beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %,
drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern	60 %,

der nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung zu ermittelnden Gebühr. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Elternteil für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind Unterhalt leistet.

§ 5 Einkommen

- (1) Die sich aus den als Bestandteil beigefügten Anlagen ergebenden Elternbeiträge für das zu betreuende Kind sind unter Berücksichtigung des Jahreseinkommens der Eltern gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu ermitteln.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich zwischen positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten oder zwischen den Eltern wird nicht durchgeführt. In die Einkommensberechnung werden die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes einbezogen. Diesem Einkommen sind sonstige steuerfreie Einkünfte wie insbesondere das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab dem Sockelbetrag in Höhe von 300,00 €, das Kindergeld (für das zu betreuende Kind), die Unterhaltsleistungen für den

personensorgeberechtigten Elternteil sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

- (3) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung des Betreuungsplatzes vorangegangenen Kalenderjahr. Ausnahmsweise sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Betreuungsplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Abs. 3 auf Dauer um mehr als 10 Prozentpunkte über- oder unterschreitet. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. In dem Fall kann der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachforderung festgesetzt werden.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.
- (6) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um den Unterhaltsbetrag, der monatlich für das zu betreuende Kind an das Elternteil zu zahlen ist, und vermindert sich um den Betrag, den der Elternteil nachweislich für ein dem Haushalt nicht angehörendes, unterhaltsberechtigtes Kind zahlt.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das in der Kindertagesstätte betreute Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 6 zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Bescheide über Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsbescheide, Elterngeldbescheide, Bescheide über Erhalt von Kindergeld sowie Wohngeldbescheide in Betracht.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem geänderten Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 7

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrags und des Essgeldes entsteht mit der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bereitstellung des Betreuungsplatzes endet. Für diesen Monat ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit wird erstmals beginnend ab dem Folgemonat für die Gebührenerhebung berücksichtigt.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 5 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

- (5) Die Gebührenermäßigung gemäß § 4 dieser Satzung wird auf Antrag erst zum Folgemonat wirksam.
- (6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags.
- (7) Die Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Rundungsregel

Die nach dieser Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Elternbeitragssatzung Berlin) tritt zum 01.03.2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin vom 01.01.2004 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Erste Kita-Gebührenänderungssatzung) vom 01.08.2009 treten zum 29.02.2012 außer Kraft.

Seelow, 14.02.2012

G. Schmidt
Landrat

Anlage 1**Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Land Berlin**

monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

EINKOMMEN (Brutto)		bis zu 5 Stunden täglich	bis zu 7 Stunden täglich	bis zu 9 Stunden täglich	über 9 Stunden täglich	
						Jahr
0 bis	17.699 €	1.475 €	7 €	10 €	13 €	16 €
1 ab	20.580 €	1.715 €	15 €	18 €	21 €	24 €
2 ab	23.460 €	1.956 €	23 €	26 €	29 €	32 €
3 ab	26.340 €	2.196 €	29 €	43 €	57 €	66 €
4 ab	27.780 €	2.316 €	33 €	49 €	65 €	75 €
5 ab	29.220 €	2.436 €	37 €	55 €	73 €	84 €
6 ab	30.660 €	2.556 €	41 €	61 €	81 €	93 €
7 ab	32.100 €	2.676 €	45 €	67 €	89 €	102 €
8 ab	33.540 €	2.796 €	49 €	73 €	97 €	112 €
9 ab	34.980 €	2.916 €	53 €	79 €	105 €	121 €
10 ab	36.420 €	3.036 €	57 €	85 €	113 €	130 €
11 ab	37.860 €	3.156 €	61 €	91 €	121 €	139 €
12 ab	39.300 €	3.276 €	65 €	97 €	129 €	148 €
13 ab	40.740 €	3.396 €	69 €	103 €	137 €	158 €
14 ab	42.180 €	3.516 €	73 €	109 €	145 €	167 €
15 ab	43.620 €	3.636 €	77 €	115 €	153 €	176 €
16 ab	45.060 €	3.756 €	81 €	121 €	161 €	185 €
17 ab	46.500 €	3.876 €	85 €	127 €	169 €	194 €
18 ab	47.940 €	3.996 €	89 €	133 €	177 €	204 €
19 ab	49.380 €	4.116 €	93 €	139 €	185 €	213 €
20 ab	50.820 €	4.236 €	98 €	146 €	195 €	224 €
21 ab	52.260 €	4.356 €	103 €	154 €	205 €	236 €
22 ab	53.700 €	4.476 €	108 €	161 €	215 €	247 €
23 ab	55.140 €	4.596 €	113 €	169 €	225 €	259 €
24 ab	56.580 €	4.716 €	118 €	176 €	235 €	270 €
25 ab	58.020 €	4.836 €	123 €	184 €	245 €	282 €

EINKOMMEN (Brutto)		bis zu 5 Stunden täglich	bis zu 7 Stunden täglich	bis zu 9 Stunden täglich	über 9 Stunden täglich	
Jahr						
26 ab	59.460 €	4.956 €	128 €	191 €	255 €	293 €
27 ab	60.900 €	5.076 €	133 €	199 €	265 €	305 €
28 ab	62.340 €	5.196 €	138 €	206 €	275 €	316 €
29 ab	63.780 €	5.316 €	143 €	214 €	285 €	328 €
30 ab	65.220 €	5.436 €	148 €	221 €	295 €	339 €
31 ab	66.660 €	5.556 €	153 €	229 €	305 €	351 €
32 ab	68.100 €	5.676 €	158 €	236 €	315 €	362 €
33 ab	69.540 €	5.796 €	163 €	244 €	325 €	374 €
34 ab	70.980 €	5.916 €	168 €	251 €	335 €	385 €
35 ab	72.420 €	6.036 €	173 €	259 €	345 €	397 €
36 ab	73.860 €	6.156 €	178 €	266 €	355 €	408 €
37 ab	75.300 €	6.276 €	183 €	274 €	365 €	420 €
38 ab	76.740 €	6.396 €	188 €	281 €	375 €	431 €
39 ab	78.180 €	6.516 €	193 €	289 €	385 €	443 €
40 ab	79.620 €	6.636 €	198 €	296 €	395 €	454 €
41 ab	81.060 €	6.756 €	203 €	304 €	405 €	466 €

Der Verpflegungsanteil in Höhe von 23,00 € monatlich ist jeweils hinzu zu addieren.

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen -ohne Verpflegung-												
Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag in € nur Ferienbetreuung Quartalbeitrag 1)												
		06:00 bis 07:30 Uhr	16:00 bis 18:00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13:30 bis 16:00 Uhr	06:00 bis 07:30 und 16:00 – 18:00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06:00 bis 07:30 und 13:30 bis 16:00 Uhr	13:30 bis 18:00 Uhr	06:00 bis 07:30 und 13:30 bis 18:00 Uhr	07:30 bis 13:30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule)	07:30 bis 16:00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagschule)		
entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:												
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	6	8,5		
		Brutto-Einkommen in €										
		jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	bis	17.699	1.474	7	8	9	11	12	13	16	7	9
2	ab	17.700	1.475	9	10	11	14	15	16	20	8	11
3	ab	20.580	1.715	12	13	14	18	20	21	26	11	15
4	ab	22.500	1.875	15	17	19	24	26	27	34	14	20
5	ab	23.460	1.956	18	20	21	27	29	31	39	15	22
6	ab	26.340	2.195	20	22	24	31	33	35	44	17	25
7	ab	27.780	2.315	22	25	27	34	37	39	49	20	28
8	ab	29.220	2.435	24	27	29	37	40	42	53	21	30
9	ab	30.660	2.555	26	29	32	41	44	46	58	23	33
10	ab	32.100	2.675	28	32	35	44	47	50	63	25	35
11	ab	33.540	2.795	31	34	37	48	51	54	68	27	38
12	ab	34.980	2.915	33	37	40	51	55	58	73	29	41
13	ab	36.420	3.035	35	39	42	54	58	62	77	31	44
14	ab	37.860	3.155	37	41	45	57	62	66	82	32	47
15	ab	39.300	3.275	39	44	48	61	56	70	87	35	49
16	ab	40.740	3.395	41	46	51	64	69	74	92	36	52
17	ab	42.180	3.515	44	49	53	68	73	78	97	38	55
18	ab	43.620	3.635	45	51	56	71	76	81	101	40	57
19	ab	45.060	3.755	48	53	58	74	80	85	106	42	60
20	ab	46.500	3.875	50	56	61	78	83	89	111	44	62
21	ab	47.940	3.995	53	59	64	82	88	94	117	47	66
22	ab	49.380	4.115	55	62	68	86	92	98	123	49	69
23	ab	50.820	4.235	58	65	71	90	97	103	129	51	73
24	ab	52.260	4.355	61	68	74	95	101	108	135	53	76
25	ab	53.700	4.475	63	71	78	99	106	113	141	56	80
26	ab	55.140	4.595	66	74	81	103	110	118	147	58	83
27	ab	56.580	4.715	69	77	84	107	115	122	153	60	86
28	ab	58.020	4.835	72	80	87	111	119	127	159	62	89
29	ab	59.460	4.955	74	83	91	116	124	132	165	65	93
30	ab	60.900	5.075	77	86	94	120	128	137	171	66	96
31	ab	62.340	5.195	80	89	97	124	133	142	177	70	100
32	ab	63.780	5.315	82	92	101	128	137	146	183	72	103
33	ab	65.220	5.435	85	95	104	132	142	151	189	74	107
34	ab	66.660	5.555	88	98	107	137	146	156	195	77	110
35	ab	68.100	5.675	90	101	111	141	151	161	201	80	113
36	ab	69.540	5.795	93	104	114	145	155	166	207	82	116
37	ab	70.980	5.915	96	107	117	149	160	170	213	84	120
38	ab	72.420	6.035	99	110	120	153	164	175	219	86	123
39	ab	73.860	6.155	101	113	124	158	169	180	225	89	127
40	ab	75.300	6.275	104	116	127	162	173	188	231	92	130
41	ab	76.740	6.395	107	119	130	166	178	190	237	94	134
42	ab	78.180	6.515	109	122	134	170	182	194	243	96	137

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.